



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Herrn Benno Bzdok
alle Stadtverordneten

über Büro StVA

Datum
Cottbus, 28. Oktober 2020

**Einwohneranfrage von Herrn Benno Bzdok vom 08.10.2020 zur
Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2020**
Thema: Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Geschäftsbereich/Fachbereich
GII/FB32

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Di.: 13.00-17.00 Uhr
Do.: 09.00-12.00 Uhr und
13.00-18.00 Uhr

Ansprechpartner/-in

Martin Gransalke

Zimmer
Berliner Straße 154
Zimmer 2.25

Mein Zeichen
32.13gra

Telefon
0355 – 6122 322

Fax
0355 – 612 13 3703

E-Mail
ordnungsamt@cottbus.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bzdok,

die Pandemie und der Umgang mit COVID 19 verlangt von den Bürgerinnen und Bürgern auch in Cottbus einiges ab. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Inzidenz zu verpflichtenden Maßnahmen hierbei zählt auch das Tragen einer Mund Nasen Bedeckung in definierten Bereichen. Hierbei gibt es aber auch Ausnahmen und im Hinblick auf diese Ausnahmen haben Sie Fragen gestellt.

Frage 1:

Wie ist die in der Verordnung unter §2, Abs.3. Pkt.2 geschriebenen Glaubhaftmachung zu gewährleisten, wenn der die Diagnose nicht von fremden Personen eingesehen werden dürfen?

Die SARS-CoV-2-UmgV regelt in § 2 Absatz 3 Nummer 3, dass „Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist haben dies durch ein ärztliches Zeugnis“ nachzuweisen. Es handelt sich hierbei nicht um die Preisgabe detaillierter personenbezogener Gesundheitsdaten in Bezug auf konkrete Erkrankungen, sondern um ein Zeugnis eines Arztes, der auf Grund vorliegender Behinderungen oder Erkrankungen ein Tragen der Mund-Nasen Bedeckung für die betreffende Person als „nicht möglich“ oder „unzumutbar“ einschätzt.

Dieses Zeugnis muss durch den Arzt so gestaltet werden, dass es gegenüber Dritten (Ordnungsbehörden, Polizei, Gewerbetreibenden...) als geeigneter Nachweis zur Glaubhaftmachung der Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes dienen kann und eben keine weitergehenden dem Datenschutz unterliegenden Gesundheitsdaten enthält. Der Nachweis ist insofern mit einem Schwerbehindertenausweis vergleichbar.

Frage 2:

In welcher Form soll der von der Tragepflicht gesundheitlich befreite Bürger eine Glaubhaftmachung vornehmen?

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

Sehr geehrter Herr Bzdok, erst hier fragen Sie nach der Glaubhaftmachung der Befreiung zum Tragen einer Mund Nasen Bedeckung. Ich habe mir erlaubt das gleich in der ersten Frage zu behandeln

Frage 3:

Wenn wie schon erwähnt, das Hausrecht ein Infektionsschutzgesetz aufheben kann, was ist dann für eine Markt- oder Ladenbesitzer zu erwarten, wenn dieser in sein Hausrecht aufnimmt, das in seinen Geschäftsräumen (sind ja Privateigentum) überhaupt keine Tragpflicht besteht?

Unter dem Hausrecht versteht man die Befugnis des Rechtsinhabers frei darüber zu entscheiden, wer Zutritt zu seiner Wohnung, seinen Geschäftsräumen oder seinem sonstigen befriedeten Besitztum erhalten darf. Es ist in § 903 BGB geregelt.

Insofern kann ein Gewerbetreibender über einen gesetzlichen Rahmen hinaus die Betretung seiner Geschäftsräume von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen; beispielsweise das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangen, obwohl dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Das Hausrecht umfasst jedoch gerade nicht das Recht, entgegen gesetzlicher Bestimmungen auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verzichten, obwohl dies per Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist. Vielmehr hat der unter § 5 Absatz 1 SARS-CoV-2-UmgV fallende Unternehmer die Umsetzung des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SARS-CoV-2-UmgV (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) sicherzustellen, da er sich sonst einer Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 13 Absatz 3 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV aussetzen würde.

Hierzu muss er sich ggf. von Personen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 SARS-CoV-2-UmgV, also von Personen die vom Tragen der Mund Nasen Bedeckung befreit sind, die erforderlichen Nachweise vorlegen lassen. (Schwerbehindertenausweis oder das Ärztliche Zeugnis)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Thomas Bergner
Dezernent